

Antrag 209/II/2019

KDV Marzahn-Hellersdorf

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Aufhebung § 109 StGB

1 Die sozialdemokratischen Abgeordneten des Bundesta-
2 ges werden aufgefordert, einen Antrag auf Aufhebung
3 des § 109 StGB in den Bundestag einzubringen.

4

5 **Begründung**

6 Der § 109 StGB bestraft die Wehrpflichtentziehung durch
7 Verstümmelung und ist damit sowohl durch die Ausset-
8 zung der Wehrpflicht als auch durch den gesellschaftli-
9 chen Fortschritt nicht mehr zeitgemäß.

10

11 § 109 Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung

12 (1) Wer sich oder einen anderen mit dessen Einwilli-
13 gung durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur
14 Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder machen
15 läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf
16 Jahren bestraft.

17 (2) Führt der Täter die Untauglichkeit nur für eine ge-
18 wisse Zeit oder für eine einzelne Art der Verwendung her-
19 bei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
20 Geldstrafe.

21 (3) Der Versuch ist strafbar.

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt bei Annahme 208/II/2019 (Konsens)